

Satzung des Radio Klinikfunk Wiesbaden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Radio Klinikfunk Wiesbaden e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein hat die primäre Aufgabe, ein Radioprogramm zu produzieren, um ältere und kranke Menschen zu betreuen und Patient/innen von Krankenhäusern eine Ablenkung vom Krankenhausalltag zu geben.
2. Der Verein nimmt sich auch der Jugendförderung an.
3. Der Verein soll öffentliche Zuschüsse beantragen sowie von privater Seite Spenden erbitten, die den Notwendigkeiten entsprechend verteilt und treuhänderisch verwaltet werden.
4. Der Verein soll die Zusammenarbeit mit gleichgearteten Institutionen/Vereinen anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck und Tätigkeit mit den Gesetzen und der verfassungsmäßigen Ordnung im Einklang steht.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §2 und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
8. Jeglicher Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern und dem Verein bedarf der Schriftform.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt Mitglieder auf, welche aktive, passive und Ehrenmitglieder sein können. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Aktive Mitglieder sind solche, welche den Vorstand stellen oder aktiv zur Vereinstätigkeit beitragen.
3. Passive Mitglieder sind solche, welche den Verein lediglich finanziell unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Sonderumlagen regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn es spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres seine Kündigung dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt hat.
7. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, Unzustellbarkeit der Post, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine neue Adresse ermittelt werden kann, sowie bei Beitragsrückständen nach zwei Mahnungen in einem Zeitraum von 3 Monaten. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Betroffenen

schriftlich mitzuteilen oder bei Unzustellbarkeit für 3 Monate in den Studioräumen des Vereins auszuhängen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) eingeladen und eine Tagesordnung aufgestellt wird. Die Einladung erfolgt fristgemäß, wenn sie den Mitgliedern 14 Tage vorher durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zugeschickt wird. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Post eingeladen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu, Minderjährigen mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Abstimmungen müssen in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Kassenprüfenden werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind jährlich versetzt zu wählen. Kassenprüfende müssen nach ihrer Amtszeit mindestens ein Jahr aussetzen, bis sie wieder als Kassenprüfende gewählt werden dürfen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. Genehmigung des Kassenberichts,

- c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der Kassenprüfenden,
 - f. Die Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. Wahl eines Wahlausschusses bei geheimer Wahl.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt wird. Form und Frist richten sich nach den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung gemäß §6 Absatz 1.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführenden und der/m Schatzmeister/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat die Aufgaben gemäß §2 dieser Satzung wahrzunehmen.
3. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss eine Sitzung des Vorstands unverzüglich einberufen werden, die innerhalb von 21 Kalendertagen stattzufinden hat.
4. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitglieds kann die Ergänzungswahl der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überlassen werden, wenn noch mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand verblieben sind. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Protokolle

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind kurze Protokolle vom Schriftführenden anzufertigen, die von der dem Vorstand vorsitzenden Person und dem Schriftführenden zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sollen zeitnah nach der Veranstaltung erstellt und die Einsicht den jeweiligen Mitgliedern auf einem geeigneten Weg ermöglicht werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes bei folgenden Rechtsgeschäften:

1. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 750,- € oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 300,- €.
2. Rechtsgeschäfte, die einen Leistungsaustausch mit einem Vorstandsmitglied betreffen.
3. Aufnahme von Darlehen.
4. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
5. Abschluss von Bürgerschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.
6. Besteht keine Einstimmigkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.
2. Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an den Dachverband aller gleichgesinnten Vereine oder, in Ermangelung eines solchen, an die Zwerg Nase Zentrum gGmbH mit Sitz in Wiesbaden, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, überschrieben werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2024 verabschiedet.